Vorname Name Ort, den Datum 2018

Straße

Postleitzahl Ort

Landesamt für Umwelt,

Genehmigungsverfahrensstelle West

Postfach 60 10 61,

14410 Potsdam

**Einwendung gegen Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Reg.-Nr.: 004.00.00/17 und 005.00.00/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich meine persönlichen Einwände gegen die im Betreff genannten Legehennenanlagen. Mir geht es dabei vor allem um die Geruchsbelästigungen, die mit der Anlage verbunden sein werden.

Bereits jetzt existiert eine Großvieh- und Hühnerhaltung auf dem Gelände des Schmachtenhagener Bauernmarktes. Die Entfernung zur geplanten Investition beträgt weniger als 1 km Luftlinie. Am gleichen Standort wird eine Biogasanlage betrieben. Es werden innerhalb der Ortslage in Schmachtenhagen bereits jetzt die zulässigen Werte der landesrechtlichen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) überschritten. Eine Zulassung eines weiteren Emittenten kann und darf nicht zugestimmt werden.

Selbst in der Umweltverträglichkeitsstudie des Investors wird von einer „spürbaren Geruchsbelastung in den Ortslagen“ ausgegangen. Mindestens zwei Mal pro Woche soll für jeweils 2 Stunden pro Betrieb der Hühnerkot aus den Anlagen auf Hänger verbracht werden, um ihn dort zwischenzulagern. In diesen Zeitfenstern ist von einer zusätzlichen erheblichen Geruchsbelastung für die Anwohner auszugehen.

In dem Geruchsgutachten wird nicht berücksichtigt, dass die Legehybriden sich tagsüber auf den Auslaufflächen befinden und dort auch koten. Hier muss ebenfalls die Geruchsemission in dem Gutachten berücksichtigt werden. Inwieweit im weiteren Umfeld der Hühnerdung auf die Felder verbracht werden soll und somit zusätzlich zur Geruchsbelastung führt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Ställe verfügen über keine Filteranlagen, welche die Geruchs- und Staubbelastung mildern könnten. Da Filteranlagen auf dem Markt sind, die bis zu 70 % der Emissionen reduzieren können, sollten diese im Genehmigungsfall in jedem Fall vorgeschrieben sein. Die Genehmigungsbehörde sollte als vorrangiges Schutzziel die Gesundheit der Bevölkerung und nicht den Profit eines einzelnen Unternehmers zur Entscheidungsgrundlage machen. Sollte im Falle einer Genehmigung der Einbau von Filteranlagen vorgeschrieben werden, können dennoch die Anforderungen aufgrund des geringen Abstands zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden.

Soweit meine Einwendung. In Anbetracht dieser Argumente erwarte ich, dass Sie die Anträge der Investoren ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name